

# Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **82 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton	30/31 Tage Dauerpflege	22 Tage Wochenpflege	1 Tag Tagespflege	Besonderheiten
FR	450–540 300–600 600–750	330–396 <sup>5</sup> 220–440 <sup>5</sup> 440–550 <sup>5</sup>	15–20	Abstufung bei Dauerpflege und Wochenpflege Klein-, Schulkinder, Jugendliche
SO <sup>2</sup> <sup>3</sup>	620 450–600	450 <sup>5</sup>	20	nur Dauerpflege (strafrechtl. Plazierungen)
SH	400–550	290–400 <sup>5</sup>	13–18 <sup>5</sup>	Abstufung je nach Alter
AR <sup>4</sup>	360–600	260–440	12–20	ohne Frühstück und Abendessen
GR	400–500	280–400	13–18	
VS	480 (0–11 J) 540 (12–15 J) 600–670 (16–20 J)	352 <sup>5</sup> 396 <sup>5</sup> 440–490 <sup>5</sup>	20	bis 15 J. zusätzlich Fr. 60.– Taschengeld ab 15 J. zusätzlich Fr. 80–130.– Taschengeld + Fr. 80.– für Kleider
NE	350–500	255–360 <sup>5</sup>	12–18	
JU	450–600	330–440	10–18	Anlehnung an die durchschnittlichen Tarifzahlen von VD und BE

<sup>1</sup> Ansätze des Kinder- und Familienhilfswerks in Uri

<sup>2</sup> Ansätze der Stiftung für das Pflegekind in Solothurn

<sup>3</sup> Angaben der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn

<sup>4</sup> Ansätze der Industriegemeinschaft Hinterland, Herisau

<sup>5</sup> Diese Beträge wurden von der Dauerpflege auf 22 Tage umgerechnet. Die Kantone machten dazu keine eigenen Angaben.

<sup>6</sup> Die Kantone OW, GL, ZG, BL, BS und TG wenden die Richtlinien des Jugendamtes Zürich (mit gewissen Abweichungen) an.

<sup>7</sup> Die Kantone LU, SZ, AI und SG verfügen weder über Richtlinien noch über Erfahrungszahlen. Die Praxis ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Zum Teil werden die Richtlinien des Jugendamtes Zürich (mit Abweichungen) angewendet.

Stand: Sommer/Herbst 1984

Fachausschuss für Vormundschaftswesen des Kantons St. Gallen

## AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

### Das neue Schwyzer Sozialhilfegesetz – Übergang zum zeitgemässen Sozialhilferecht

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 ist nach einer eher lauen Abstimmungskampagne das neue Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz relativ knapp mit rund 12 000 Ja gegen 9 300 Nein angenommen worden. Damit hatte ein langer Reifeprozess die letzte Hürde genommen, gehen doch die

ersten konzeptionellen Entwürfe zu diesem Gesetz auf das Jahr 1974 zurück. Der Regierungsrat hat am 30. Oktober 1984 die dazugehörige Sozialhilfeverordnung erlassen und Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Mit diesen beiden Erlassen ist neben einer Reihe anderer Kantone auch im Kanton Schwyz der Übergang vom traditionellen Fürsorgerecht zum zeitgemässen Sozialhilferecht vollzogen worden.

Ein besonderes Merkmal hat seit jeher den Erlass fürsorgerechtlicher Bestimmungen im Kanton Schwyz geprägt, nämlich die bemerkenswerte Tatsache, dass den jeweiligen Erlassen die Prädikate «zeitgemäss», «ausgereift und ausgewogen» zuerkannt wurden. Diese Feststellung ist beileibe keine Selbstbeweihräucherung, sondern kann einer Dissertation entnommen werden. Auch dem neuen Sozialhilfegesetz werden diese Merkmale zugebilligt, auch wenn die praktischen Erfahrungen noch weitgehend fehlen. Das neue Gesetz ist eigentlich nichts anderes als eine Weiterentwicklung und Anpassung des geltenden Rechts an die geänderten sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ferner berücksichtigt das neue Sozialhilfegesetz die verschiedenen neuen Erlasse von Bund und Kanton, die das Sozialwesen direkt oder indirekt tangieren. Schliesslich trägt der neue Erlass auch den neuesten Erkenntnissen einer zeitgemässen Sozialarbeit Rechnung. Nachfolgend können die wesentlichsten Grundzüge des neuen schwyzerischen Sozialhilfegesetzes wie folgt zusammengefasst werden.

Die allgemeinen Grundsätze einer zeitgemässen Ausgestaltung des kantonalen Sozialhilferechts, wie Vorbeugung und Ursachenbekämpfung, Individualisierung und Mitsprache, Subsidiarität, Rechtsanspruch und Rechtsschutz, haben auch im schwyzerischen Sozialhilfegesetz Aufnahme gefunden. Auch wenn der Grundsatz der Subsidiarität nicht mehr unbedingt und in allen Teilen das Prädikat «zeitgemäss» verdienen mag, musste er aus realpolitischen Gründen ins neue Recht übernommen werden.

Die Verankerung der immateriellen, das heisst der persönlichen Hilfe im Recht bildet wohl das sozialpolitische Kernstück des neuen Gesetzes. Neben der bisherigen Hilfeleistung in finanziellen Notlagen erhalten damit die Gemeinden neu den gesetzlichen Auftrag zur Gewährung der persönlichen Hilfe, indem sie dafür zu sorgen haben, «dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte Hilfe zuteil wird». Nach dem Gesetz sind die Gemeinden frei, wie sie die Sicherstellung der persönlichen Hilfe organisieren wollen, womit den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Das Übergangsrecht räumt den Gemeinden hiefür eine Frist von einem Jahr ein, innert welcher sie die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen haben.

### **Reines Wohnsitzprinzip**

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (Unterstützung) wird interkantonal das reine Wohnsitzprinzip eingeführt. Das heisst, dass die Wohngemeinde nicht nur Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe bestimmt, sondern dass sie auch

für die Kosten alleine aufzukommen hat und ein Rückgriff auf die Heimatgemeinde nicht mehr stattfindet. Die Umschreibung, wer Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, deckt sich mit dem Bundesrecht. Von gewissen Kreisen werden die Vorschriften über die Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattungspflicht als rückständig empfunden und kategorisch abgelehnt. Es mag auch zutreffen, dass die bisherige Handhabung dieser Bestimmung das Ansehen der öffentlichen Sozialhilfe belastet hat. Andererseits gibt es aber gute Gründe, von einem vollständigen Verzicht auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung abzusehen. Im neuen Sozialhilfegesetz wurden die entsprechenden Bestimmungen relativiert und den geänderten Verhältnissen angepasst. Bei der Verwandtenunterstützungspflicht sind die revidierten Bestimmungen des Bundesrechts massgebend. Eine Rückerstattungspflicht besteht nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in der Verordnung näher umschrieben werden. So besteht in der Regel keine Rückerstattungspflicht, wenn ein ehemaliger Hilfsempfänger durch eigenen Arbeitserwerb in «finanziell günstige Verhältnisse» gelangt ist.

### **Aufgabenteilung: Kanton – Gemeinden**

Wie es im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen angestrebt wird, bezweckt auch das neue Sozialhilfegesetz eine möglichst klare Ausscheidung der Aufgaben und Lasten zwischen Kanton und Gemeinden. So bleiben auch nach dem neuen Recht die Gemeinden die hauptsächlichen Träger der Sozialhilfe. Wie bisher sind sie auch weiterhin für den Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen, Bürger- und Kinderheimen zuständig. Demgegenüber hat der Kanton jene Aufgaben wahrzunehmen, die kantonale zu lösen sind. Es betrifft dies die Verantwortung für die Führung von Spezialdiensten, die nicht Bestandteil der allgemeinen Sozialhilfe sind oder für die er nach Bundesrecht zuständig ist, so zum Beispiel die Koordination der Jugendhilfe nach Kindesrecht, die Schaffung von Ehe- und Familienberatungsstellen nach dem kommenden Eherecht, die Schwangerschaftsberatung aufgrund eines besonderen Bundeserlasses sowie der sozialpsychiatrische Dienst nach der Betäubungsmittelgesetzgebung. Unser Kanton ist zu klein, um alle erforderlichen Spezialheime der Sozialhilfe zu errichten und genügend auszulasten. Das Gesetz verpflichtet daher den Kanton, durch Gewährung von Staatsbeiträgen sicherzustellen, dass solche spezialisierte ausserkantonale Heime auch von Einwohnern unseres Kantons frequentiert werden können. Schliesslich hat der Kanton auch die Kostenbeiträge an Ausbildungsstätten für das Fachpersonal der Sozialhilfe zu leisten.

Bei der parlamentarischen Beratung der regierungsrätlichen Vorlage und im Vorfeld der Volksabstimmung wurde geltend gemacht, das neue Sozialhilfegesetz leiste der professionellen und institutionellen Sozialarbeit Vorschub und sei für unsere noch durchschaubaren Verhältnisse unerwünscht. Tradition und Praxis zeigen uns jedoch, dass es möglich ist, die verschiedenen Hilfsformen, nämlich Selbsthilfe, Laienhilfe, professionelle Sozialarbeit und

institutionalisierte Hilfe, optimal miteinander zu koppeln. Voraussetzung ist jedoch die uneingeschränkte Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohl des Hilfesuchenden. Die Förderung der Eigenständigkeit und Menschenwürde sowie der privaten sozialen Tätigkeit und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen ist denn auch ein weiteres Ziel des neuen Sozialhilfegesetzes. Die Zukunft wird zeigen, ob dieses Ziel an der Theorie und am geschriebenen Buchstaben hängenbleibt oder in die Tat umgesetzt werden kann. Ady Inglin, Brunnen

## Jahrestagung der Thurg. Konferenz für öffentliche Fürsorge

Am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, fand im Bahnhofbuffet Romanshorn die ordentliche Jahreskonferenz der thurgauischen Fürsorger statt. Präsident Hans Traber hielt Rückblick auf das vergangene Jahr und auf 18 Jahre Vorstandstätigkeit, wovon 13 Jahre als Präsident.

Der auf den Herbst 1984 vorgesehene Weiterbildungskurs über das Alimenterinkasso musste aus Termingründen auf das Frühjahr 1985 verschoben werden. Er fand grossen Anklang und brachte wertvolle Anregungen für die tägliche Arbeit.

Die Jahresrechnung 1984 weist einen Einnahmenüberschuss von Fr. 1510.45 und ein Schlussvermögen von Fr. 5522.65 aus. Sowohl Rechnung wie Revisorenbericht wurden einstimmig genehmigt.

Der amtierende Präsident wurde im Frühjahr 1984 zum Statthalter des Bezirkes Münchwilen gewählt. Sein Ausscheiden aus dem Fürsorgedienst bedeutete gleichzeitig den Rücktritt als Präsident und Vorstandsmitglied. Auf Antrag des Vorstandes wurden Rolf Bölsterli, Basadingen, als neuer Präsident, Walter Mästinger, Weinfeld, als Vizepräsident und Hans Lienhard, Frauenfeld, als neues Vorstandsmitglied gewählt.

Im Anschluss an die Ersatzwahlen dankte der neugewählte Präsident Hans Traber für die langjährige Vorstandstätigkeit und den grossen Einsatz im Dienste der Hilfsbedürftigen. Als Zeichen des Dankes durfte er ein kleines Erinnerungsgeschenk in Empfang nehmen. Weitere Ehrungen erfuhren das ehemalige Vorstandsmitglied Albert Reich, Berg, und Kurt Schelling, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes, Frauenfeld. Beide treten in den Ruhestand. Einen besonderen Dank verdiente Frau Dr. Elisabeth Thüerer für ihre grosse Arbeit im Dienste der Weiterbildung.

Im Hinblick auf das am 1.1.1986 in Kraft tretende neue Sozialhilfegesetz wird im Herbst ein Kurs über die Alimenterbevorschussung durchgeführt werden.

Nach Abschluss des geschäftlichen Teiles begaben sich die Konferenzteilnehmer auf das Motorschiff «Säntis» zu einer zweistündigen Schifffahrt auf dem Bodensee. Gedankenaustausch und Pflege der Kameradschaft konnten bei dieser Gelegenheit wieder einmal ausgiebig geübt werden. *ek.*



## St. Gallen: Erfolgreicher Weiterbildungskurs

Weil die öffentliche Fürsorge in unserer Gemeinschaft bedeutende Aufgaben zu erfüllen hat, ist es notwendig, dass die zuständigen Fachleute sich immer wieder weiterbilden. Der Vorstand der St. Gallischen Konferenz für öffentliche Fürsorge hat es sich deshalb zur Pflicht gemacht, der Weiterbildung die erste Priorität einzuräumen, und in diesem Sinne wurden am 11. Juni in Wattwil, am 13. Juni in Gossau und am 20. Juni in Buchs dezentralisierte Fortbildungskurse mit insgesamt 135 Teilnehmern durchgeführt.

Das Kursprogramm umfasste folgende Themenkreise: Allgem. Überblick über das Sozialwesen. Referent: Theo Keller, Vorsteher Soziale Dienste des Kantons St. Gallen. Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorge. Referent: Theo Keller. Arten und Möglichkeiten der Sozialhilfe in der Gemeinde. Referent: Edwin Brigger, Fürsorgesekretär, Gossau. Unterstützungsrichtsätze und deren Anwendung. Referent: Emil Künzler, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen. Administratives in der öffentlichen Fürsorge. Referent: Josef Rüsche, Fürsorgesekretär, Jona. Die Alimentsbevorschussung in der Praxis. Referent: Josef Rüsche. Schliesslich wurde an einem praktischen Fürsorgefall in den Gruppen gearbeitet.

Die Fachreferenten verstanden es, die Kursteilnehmer mit den einzelnen aktuellen Problemen vertraut zu machen und gewisse Sonderbestimmungen wieder in Erinnerung zu rufen.

Die Diskussionen waren meist sehr lebhaft. Insbesondere hatten die Teilnehmer während der Gruppenarbeit Gelegenheit, den Referenten Fragen zu stellen, die sich aus der praktischen Fürsorgearbeit im Alltag ergeben. *ek.*

---

## ENTSCHEIDE

---

### Konkubinatskind braucht Beistand

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein ausserhalb der Ehe geborenes Kind erhält auch dann, wenn es vom Vater anerkannt wird und die Eltern in einem stabilen Konkubinat leben, einen Beistand, solange kein tauglicher Unterhaltsvertrag unterzeichnet ist.

Aus diesem Grund stellte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich für ein in einem derartigen Konkubinatsverhältnis geborenes Kind einen Beistand in Aussicht. Von der Ernennung werde nur abgesehen, wenn der Vater das Kind innert 30 Tagen anerkenne – was er tat – und einen Unterhaltsvertrag unterzeichne. Dieser bedürfe aber der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde.